

Bezirkssatzung



Alternative für Deutschland Bezirksverband Berlin Treptow-Köpenick

Präambel:

Der Bezirksverband Treptow-Köpenick versteht sich als ein basisdemokratischer und direkt-demokratischer Zusammenschluss der in Treptow-Köpenick lebenden Mitglieder der Partei Alternative für Deutschland. Zielsetzung des Verbandes ist deshalb, die Partei Alternative für Deutschland auf möglichst basis- und direktdemokratischen Wege im Berliner Bezirk Treptow-Köpenick zu vertreten. Es ist dabei ausdrücklicher Wunsch des Bezirksverbandes, dass eine möglichst umfassende Streuung von Ämtern und Kandidaturen gewährleistet wird. Eine Ämter- bzw. Kandidaturenakkumulation ist ausdrücklich unerwünscht (Ausnahme: das Amt des Protokollanten). Der Souverän des Bezirksverbandes Treptow-Köpenick sind die Mitglieder des Verbandes in ihrer Eigenschaft als Mitglieder; alle anderen Funktionen wie Ämter, Institutionen und Kandidaturen sind dem nachgeordnet und rein als diese und den Mitgliederwillen umsetzende bzw. repräsentierende Funktionen zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Bezirksverband trägt den Namen der Partei „**Alternative für Deutschland**“, mit der nachgestellten Bezirksbezeichnung **Bezirksverband Berlin Treptow-Köpenick** gemäß Bundessatzung. Die Kurzbezeichnung lautet: „**AfD Berlin Treptow-Köpenick**“.
- (2) Der Bezirksverband (BV) hat seinen Sitz in Berlin. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Berliner Bezirk Treptow-Köpenick.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine allgem. Bezirkssatzung für Berlin durch einen Sonderparteitag der AfD, Landesverband Berlin, beschlossen wird. Zugleich wird sie durch diese neue Satzung ersetzt.

§ 2 Gliederung

- (1) Die Bildung neuer Ortsverbände, einschließlich deren Zusammenschlusses, bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes und Bezirksvorstandes. Ortsverbände werden nur eventuelle und erst ab Mindestens 50 diesem Ortsverband zuzuordnenden Mitgliedern gegründet.
- (2) Die Satzung der Ortsverbände darf den übergeordneten Satzungen des Bundes, des Landes und des Bezirkes nicht widersprechen. Soweit Ortsverbände keine eigenen Satzungen verabschieden, gelten für sie die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

Bezirkssatzung



Alternative für Deutschland Bezirksverband Berlin Treptow-Köpenick

- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes-, Abgeordnetenhauswahl sowie Bezirksverordnetenversammlung sind die Ortsverbände an die Weisungen des Bezirksvorstandes gebunden.
- (4) Im Innenverhältnis haftet der Bezirksverband für Verbindlichkeiten eines Ortsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung sowie, der Bundessatzung nachgeordnet, die Landessatzung.
- (2) Mitglieder sind dem Gebietsverband (hier Bezirksverband oder Ortsverband) zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr Wohnsitz befindet. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung des zuständigen Gliederungsvorstandes oder Gliederungsparteitages Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Hat ein Mitglied zwei Wohnsitze, so kann es bei Aufnahme entscheiden, in welchem Gebietsverband es seine Mitgliedschaft wahrnehmen möchte.
- (3) Mitglieder können die Zugehörigkeit zu einem vom Wohnsitz abweichenden Gebietsverbands gemäß §3 (2) nur maximal 1x innerhalb von drei Kalenderjahren beantragen.

§ 4 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) der Bezirksparteitag,
- b) der Bezirksvorstand.

Bezirkssatzung



Alternative für Deutschland Bezirksverband Berlin Treptow-Köpenick

§ 5 Der Bezirksparteitag

- (1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bezirksparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Bezirksparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Bezirksverbandes. Der Bezirksparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm für Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung und die Bezirkssatzung.
- (3) Der Bezirksparteitag wählt den Bezirksvorstand, den oder die Rechnungsprüfer und ggf. jeweilige Stellvertreter. Diese Wahlen sollen alle 12 Monate stattfinden – spätestens müssen sie jedoch nach 14 Monaten stattfinden. Die Wahl des Bezirksvorstandes erfolgt geheim. Die Wahl des oder der Rechnungsprüfer kann offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Briefwahl ist nicht möglich.
- (4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter, als Kandidat für öffentliche Wahlen können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Bezirksvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Der Bezirksparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (6) Der Bezirksparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt.
- (7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, sollten auf dem Bezirksparteitag kein Stimmrecht erhalten. Sofern ein sauberer entsprechender Entzug des Stimmrechts beispielsweise aufgrund von nicht vorliegenden Daten nicht möglich ist, ist allen Mitgliedern ein Stimmrecht einzuräumen.
- (8) Ein ordentlicher Bezirksparteitag soll mindestens alle 12 Monate – muss spätestens jedoch nach 14 Monate stattfinden. Er wird vom Bezirksvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zehn Tagen einberufen.
- (9) Außerordentliche Bezirksparteitage müssen durch den Bezirksvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - a) durch Beschlüsse von mindestens drei Ortsverbänden,
 - b) durch Beschluss des Bezirksvorstandes,
 - c) durch die einfache Mehrheit bei einem Bezirkstreffen,

Bezirkssatzung



Alternative für Deutschland Bezirksverband Berlin Treptow-Köpenick

d) durch schriftlichen Antrag, der von mindestens 15% der Bezirksmitglieder unterstützt wird.

Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden. Wenn aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ein außerordentlicher Bezirksparteitag notwendig wird, kann dieser auch mit einer verkürzten Einladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Auf einem Bezirksparteitag, der unter Ausnutzung dieser verkürzten dreitägigen Einladungsfrist einberufen wurde, dürfen lediglich die von der Behörde empfohlenen Beschlüsse gefasst werden.

- (10) Zwischen zwei außerordentlichen Bezirksparteitagen zur selben Thematik muss ein Mindestzeitraum von 2 Monaten liegen.
- (11) Die Einberufung eines Bezirksparteitages erfolgt durch Mitteilung an die Mitglieder. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.
- (12) Anträge zum Bezirksparteitag sollten nach Möglichkeit beim Bezirksvorstand mit einer Frist von einer Woche vor dem Parteitag eingereicht werden. Wurde der Bezirksparteitag mit einer Ladungsfrist von weniger als 2 Wochen einberufen, sollten Anträge nach Möglichkeit spätestens 2 Tage vor dem Parteitag eingereicht sein. Der Bezirksvorstand soll die Anträge vor dem Parteitag den Mitgliedern zur Kenntnis bringen. Unabhängig davon können Anträge auch direkt auf dem Bezirksparteitag gestellt werden.
- (13) Der Bezirksparteitag wird durch einen Vertreter des Bezirksvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (14) Der Bezirksparteitag kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern oder ergänzen.
- (15) Der Bezirksparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Mitgliederstimmen kann ein Bezirksparteitag jederzeit beendet oder unterbrochen werden. Jedes Mitglied kann auf dem Bezirksparteitag von der Versammlungsleitung vor der Eröffnung einer Abstimmung oder einer Wahl verlangen, dass innerhalb von maximal 10 Minuten überprüft wird, ob weiterhin mindestens die Hälfte der bei der Eröffnung des Parteitages registrierten Mitglieder anwesend ist (Hammelsprungverfahren) – ist dies nicht der Fall, ist der Parteitag unmittelbar für beschlussunfähig zu erklären und ggf. zu einem neuen Parteitag einzuladen.

Bezirkssatzung



Alternative für Deutschland Bezirksverband Berlin Treptow-Köpenick

- (16) Der Bezirksparteitag und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern, mindestens aber den auf dem Parteitag registrierten Mitgliedern und Förderern, innerhalb von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens einem Sprecher, mindestens einem stellvertretenden Sprecher, dem Schatzmeister sowie optional zusätzlichen einem oder mehreren Beisitzern. Weitere Mitglieder der Partei können vom Bezirksvorstand als Berater ohne Stimmrecht kooptiert werden.
- (2) Über die Anzahl der Sprecher, stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit jeweils unmittelbar vor deren Wahl.
- (3) Sollte ein gewählter Sprecher aus dem Vorstand ausscheiden, so rücken die verbliebenen Sprecher bzw. stellvertretenden Sprecher entsprechend zum Sprecher auf.
Sollte der Schatzmeister aus dem Vorstand ausscheiden, so kann einer der gewählten Sprecher oder stellvertretenden Sprecher die Aufgaben des Schatzmeisters zusätzlich übernehmen (nicht aber sein Stimmrecht).
- (4) Sofern
- a) mehr als 2 gewählte Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, oder
 - b) der Schatzmeister ausgeschieden ist und seine Aufgaben nicht von einem Sprecher oder stellvertretenden Sprecher übernommen werden, oder
 - c) die Hälfte oder mehr der gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist,
- ist unverzüglich ein Bezirksparteitag zur Nachwahl aller ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen.
- (5) Der Bezirksvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (PartG §2, Satz 3) nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.
- (6) Der Bezirksvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird von einem der Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen sowie bei Zustimmung der gewählten Vorstandsmitglieder kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

Bezirkssatzung



Alternative für Deutschland Bezirksverband Berlin Treptow-Köpenick

- (7) Der Bezirksvorstand beschließt unter Beachtung der Beschlüsse des Bezirksparteitages über alle organisatorischen und politischen Fragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bezirksvorstands anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen. Beschlüsse werden, soweit nichts anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes gewählte Mitglied des Bezirksvorstandes (Sprecher, stellvertretende Sprecher, Schatzmeister, ggf. Beisitzer) hat bei Abstimmungen eine gleichberechtigte Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- (8) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirksverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über € 1.000,00 handelt. Im Übrigen vertritt ein Sprecher den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (9) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie jedes vom Bezirksvorstand durch Beschluss im Einzelfall schriftlich bevollmächtigte Mitglied der Partei haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Bezirksverbandes als Gast teilzunehmen, außer der jeweilige Ortsverband beschließt ausdrücklich, dass eine Beratung rein intern erfolgen soll.
- (10) Der Bezirksparteitag kann mit zweidrittel Mehrheit den Bezirksvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

§ 7 Bezirksdelegierte

- (1) Vom Bezirksverband werden Delegierte für die Teilnahme an Berliner Landesparteitagen, Berliner Landeswahlversammlungen sowie für die Teilnahme an Bundesparteitagen der Alternative für Deutschland auf Bezirksparteitagen gewählt – sofern die entsprechenden Versammlungen höheren Gliederungen als Delegiertenversammlungen durchgeführt werden bzw. dies abzusehen ist.
- (2) Die Delegierten werden durch den Bezirksparteitag oder eine Bezirksversammlung gewählt.
- (3) Die Delegierten sind gehalten, die unterschiedlichen Ansichten innerhalb des Bezirksverbandes in ihrem Abstimmungsverhalten umzusetzen.

Bezirkssatzung



Alternative für Deutschland Bezirksverband Berlin Treptow-Köpenick

- (4) Eine Unterscheidung zwischen Delegierten und Ersatzdelegierten wird bzgl. ihrer Fähigkeit entsendet werden zu können nicht getroffen. Es sollten ausreichend viele Delegierten gewählt werden, um auch bei steigender Mitgliederanzahl im Bezirk bzw. bei Verhinderung/Krankheit eines Delegierten ausreichend Delegierte in die Versammlungen höherer Gliederungsebenen entsenden zu können.

§ 8 Bezirkswahlversammlung

- (1) Die Bezirkswahlversammlung wählt die Kandidaten der Bezirksliste der Alternative für Deutschland für die Teilnahme an einer Wahl zum Abgeordnetenhaus Berlin, die Direktkandidaten für die Wahlkreise zur Bezirksverordnetenversammlung innerhalb des Bezirkes, sowie die Liste zur Bezirksverordnetenversammlung.
- (2) Die Bezirkswahlversammlung ist durch den Bezirksvorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Mitteilung von Tagungsort, Datum und Uhrzeit einzuberufen. Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, gelten die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen zur Einberufung und Durchführung von sowie die Teilnahme an Bezirksparteitagen entsprechend auch für die Bezirkswahlversammlung, wobei jedoch § 5 Abs. 7 der Satzung für Bezirkswahlversammlungen keine Anwendung findet.
- (3) Die Einberufung zu einer Bezirkswahlversammlung kann gemeinsam mit der Einberufung eines Bezirksparteitages auf denselben Termin erfolgen. Es ist in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass Bezirksparteitag und Bezirkswahlversammlung nach den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden und dabei insbesondere die unterschiedlichen Regelungen zur Versammlungsteilnahme beachtet werden.

§ 9 Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.
- (2) Auf Antrag von $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Teilnehmer haben Abstimmungen geheim zu erfolgen.
- (3) Der Sitzungsleiter formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist.
- (4) Beschlüsse werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, bei Überwiegen der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Ist eine besondere Mehrheit erforderlich, so muss für eine Beschlussfassung der angegebene Anteil Ja-Stimmen gegenüber dem der Nein-Stimmen erreicht sein (qualifizierte Mehrheit).

Bezirkssatzung



Alternative für Deutschland Bezirksverband Berlin Treptow-Köpenick

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Bezirksvorstand sind schriftlich und geheim. Gleiches gilt für die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen. Andere Wahlen können offen erfolgen, soweit sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Wahlen für mehrere gleichartige Positionen erfolgen grundsätzlich durch die gleichzeitige Wahl mehrerer Kandidaten (verbundene Einzelwahl), es sei denn es wird von der Versammlung mehrheitlich eine abweichende Form der Wahl beschlossen. Sofern die Versammlung nichts Abweichendes beschließt, gelten bei Wahlen zum Bezirksvorstand Sprecher und stellvertretende Sprecher als gleichartige Positionen; sie werden dementsprechend gemeinsam gewählt und der/die Kandidaten, die bereits in einem vorangehenden Wahlgang (gemäß §10 (4)) gewählt wurden bzw. einen größeren Stimmenanteil im gleichen Wahlgang erhalten, sind zum/zu Sprecher(n) gewählt – bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind. Dabei kann auf dem Stimmzettel für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden. Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet, so ist der betreffende Stimmzettel ungültig.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Soweit die Versammlung vor der Wahl auf Antrag mit einfacher Mehrheit nichts Abweichendes beschließt, gilt dies bei Wahlen zur Besetzung der Organe, die Wahl von Delegierten für Versammlungen auf übergeordneten Gliederungsebenen der Partei sowie bei der Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen jedoch nur, wenn der Kandidat im ersten Wahlgang auch die Stimmen von mehr als der Hälfte aller gültig Abstimmenden, d.h. unter Einbeziehung von Nein-Stimmen und Enthaltungen, erhalten hatte. War dies nicht der Fall, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei werden für jede noch zu besetzende Position zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zu dem zweiten Wahlgang zugelassen. Soweit ein Kandidat im zweiten Wahlgang nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte aller gültig Abstimmenden erhalten hat, findet ein dritter Wahlgang statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Position zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im zweiten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zu dem dritten Wahlgang zugelassen. Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Soweit danach Kandidaten über dieselbe Stimmenzahl verfügen und deshalb nicht entschieden ist, wer von ihnen gewählt wurde, findet zwischen

Bezirkssatzung



Alternative für Deutschland Bezirksverband Berlin Treptow-Köpenick

ihnen eine Stichwahl statt, bei der die relative Mehrheit entscheidet. Erbringt auch die Stichwahl kein Ergebnis, so entscheidet das Los aus der Hand des Sitzungsleiters.

- (5) Sofern im ersten Wahlgang die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Positionen um mehr als das Dreifache, werden zum zweiten Wahlgang abweichend bzw. in Ergänzung zu §10 (4) nicht pro noch zu besetzender Stelle zwei, sondern pro noch zu besetzender Stelle drei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zu dem zweiten Wahlgang zugelassen.
- (6) Jeder gewählte Bewerber erklärt sich unverzüglich über die Annahme der Wahl. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

Bezirkssatzung

Alternative für Deutschland Bezirksverband Berlin Treptow-Köpenick

§ 11 Finanzordnung

Die Regelungen der Kassen- und Beitragsordnung der Bundespartei Alternative für Deutschland sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Für Satzungsänderungen gilt §5 (12) entsprechend.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung des Bezirksverbandes kann auf dem Bezirksparteitag beschlossen werden; benötigt zur Rechtskraft jedoch die Zustimmung eines Landesparteitages.

§ 14 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Bezirksverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Bezirksparteitag am Freitag, den 02. August 2013 in Kraft.